v. Zedtwitz: Ich werde mich für den Gesetzentwurf erklären, weil nach der vorgeschlagenen Fassung die Richter gewiß steten Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein würden. Denn entweder würde es zu Beschwerden kommen, daß sie die Legatare nicht sichergestellt haben, oder es würden Klagen darüber geführt werden, daß sie es gethan haben. Dergleichen steten Verlegenheiten oder wohl gar Vertretungsansprüchen möchte ich aber die Richter nicht gern ausgesetzt sehen, und doch würden sie denselben wohl kaum entgehen können, wenn die vorgeschlagene Fassung angenommen würde.

Referent Bürgerm. D. Groß: Daß die gegenwärtige Fassung an einer gewissen Relativität leidet, ist nicht abzuleugnen. Aber es ist dies nicht die Schuld der Deputation, sondern es ist diese Fassung erst durch einen Antrag während der Verhandlung in der Kammer hineingebracht worden, wogegen die Deputation der Ansicht war, die Bestellung einer Hypothek Amtshalber in einem solchen Falle im Allgemeinen zu verwerfen. Uebrigens sind die Schwierigkeiten und Inconvenienzen nicht zu verkennen, die bei einer solchen Amtshalber vorzunehmenden Hypothekenbestellung eintreten können, was auch von Seiten des Herrn Staatsministers nicht in Abrede gestellt worden ist, und die Deputation hat also sich nicht entschließen können, von dem damals gefaßten Beschlusse zurückzugehen. Ich muß der Kammer anheimstellen, ob sie dabei beharren oder sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer vereinigen will.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter gesprochen wird, kann ich wohl zur Fragstellung übergehen. Die Deputation räth uns an, aus den von ihr schon früher angeführten Gründen bei dem früheren Beschlusse der ersten Kammer zu beharren, und ich frage: ob sie dies zu thun gemeint sei? — Wird von 14 gegen 13 Stimmen bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 41.

Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §. 37, 38, 39 genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 40) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 41.

Hierbei der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung über das bei erfolgtem Widerspruch des Ehemanns gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung ihres Einbringens in das Grund- und Hypothekenbuch zu beobachtende Verfahren zu erlassen sein möchte.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 41.

Dem Antrage nicht beizutreten, da, wenn ein Gesetz in der von der ersten Kammer angedeuteten Maße erlassen werden solle, die Vorschrift des Mandats vom 4. Juni 1829 aufgehoben werden müsse, daß dem Ehemann bei einem von der Ehefrau allein angebrachten Gesuch von der bereits erfolgten Eintragung Nachricht zu geben sei.

Gutachten der Deputation:

§. 41

Wenn gleich bei diesem Beschlusse der zweiten Kammer ein Mißverständniß vorzuwalten scheint, indem der Antrag gar nicht dahin gerichtet ist, der Ehefrau das Recht, die Eintragung zu verlangen, zu entziehen, sondern nur eine Form für ein abgekürztes Verfahren bei erfolgtem Widerspruch des Ehemannes zu bestimmen, doch den Antrag fallen zu lassen, da die bei dem jetzigen Verfahren eintretenden Inconvenienzen schon zur Kenntniß der Staatsregierung gebracht sind.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, der Deputation hierin beizutreten und den frühern Antrag fallen zu lassen? — Es wird allgemein beigestimmt.

Referent Bürgermeister D. Groß:

Gesetzentwurf unter I.

§. 47.

Nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, können in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicherzustellenden Anspruchs unbestimmt ist, behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§. 49.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann auch nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 47, 49.

Der §. 47 folgende Fassung zu geben:

„Die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur

1) auf bestimmte Grundstücke,
2) für eine der Summe nach bestimmte Forderung

geschehen."

Daher muß u. s. w.

Die §. 49 in Wegfall zu bringen.

Gutachten der Deputation:

§. 47, 49.

Diese nur formelle, nicht materielle Abänderung abzulehnen und bei dem Gesetzentwurfe zu beharren.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl die Frage an die Kammer stellen: ob sie jene nicht materielle Abänderung ablehnen und bei dem Gesetzentwurfe beharren wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Groß:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 51.

Ist eine mit einem Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden oder nach Befinden auf andere Weise bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber